



Institutionelles Schutzkonzept des Caritasverbandes Herne e.V.

Präambel

Seit vielen Jahren – spätestens aber mit unserem Organisationsentwicklungsprozess im Jahre 2009 – sind wir hinsichtlich der Themen „Mobbing“ und „Sexueller Missbrauch“ besonders sensibilisiert. Dies beinhaltet den Umgang mit bekannt gewordenen Vorfällen aber genauso auch vorbeugende Maßnahmen. Im Laufe der Zeit sind auf diese Weise bereits viele Dinge entstanden und in die Praxis umgesetzt worden, die in der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn (PrävO) beschrieben sind. Insbesondere gehören hierzu eine transparente und eine von Wertschätzung und Offenheit geprägte Kommunikationskultur.

Ein Segen sollst Du sein!“ (Genesis 12,2) – So lautet der Titel unseres Leitbildes. Und direkt zu Beginn heißt es: „Wir wollen ein Segen sein. Wir sind da für alle Menschen, die unserer Hilfe bedürfen.“

Diese zwei Sätze unseres Leitbildes verdeutlichen, dass die Menschen und deren Wohlergehen im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen des Caritasverbandes Herne e.V. (nachfolgend „Caritasverband“ genannt). Wir sind verpflichtet, mit einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu begegnen.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Orientierungshilfe und als Handlungsgrundlage für ein angemessenes Verhalten dienen sowie der Zielsetzung der Deutschen Bischofskonferenz von 2013 entsprechen und dazu beitragen „eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln und zu erhalten.“

1. Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

- Gestalten von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung ist dem jeweiligen Auftrag entsprechend und stimmig. Bevorzugungen und emotionale Abhängigkeiten werden vermieden. Ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis wird eingehalten.

- Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die individuellen Empfindungen werden wahrgenommen und es wird darauf geachtet, sie nicht abfällig zu kommentieren. Feinfühligkeit ist oberstes Gebot.

- Angemessenheit von Körperkontakten

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Für die Dauer und zum Zwecke einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, sind Körperkontakte erlaubt, werden jedoch transparent gestaltet.

- Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion ist der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst.

- Umgang mit Geschenken

Zu speziellen Anlässen (Weihnachten, Geburtstage) sind kleine Geschenke erlaubt. Wiederholte persönliche Geschenke sind nicht erlaubt, da sie zu Abhängigkeiten und Bevorzungen führen.

- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Erzieherische und pädagogische Maßnahmen

Erzieherisch und pädagogisch notwendig werdende Maßnahmen im Rahmen unseres Handlungsauftrages müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

- Verhalten auf Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen

Auf Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Begleitpersonen und des jeweiligen Rechtsträgers. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren

Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. In Bezug auf hilfebedürftige Erwachsene oder zu pflegende Personen sind derartige Situationen immer transparent zu machen.

2. Risikoanalyse für die Tätigkeitsbereiche des Caritasverbandes Herne e.V.

Jeder Fachdienst des Caritasverbandes ist aufgerufen, eine allgemeine Risikoanalyse (Anlage 1) zu erstellen, zu kommunizieren und ggf. entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Jeder Fachdienst entwickelt für seinen Verantwortungsbereich ggf. ergänzend bzw. zusätzlich zur allgemeinen Risikoanalyse eigene Verfahrensstandards (Anlagen 2 - 4). Jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin des Caritasverbandes liest die Risikoanalyse(n) und wendet sie auf seinen / ihren Tätigkeitsbereich an.

Folgende Risikoanalysen sind diesem Konzept als Anlage beigelegt:

- Risikoanalyse allgemein – Anlage 1
- Risikoanalyse für den Bereich Altenhilfe – Anlage 2
- Risikoanalyse für den Bereich Behindertenhilfe – Anlage 3
- Risikoanalyse für den Bereich Kinder, Jugend und Familien – Anlage 4

Potentielle Risikoorte sowohl für Mitarbeiter als auch Klienten sind:

- alle Räume / Orte, die eine Tür haben
- alle Räume / Orte, die im 1:1 Kontakt aufgesucht werden
- alle Räume / Orte, die dunkel und schwer einsehbar sind
- also potentiell alle Orte.

3. Beschwerdemanagement

- Unser Beschwerdemanagement hat u.a. das Ziel, die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor unprofessionellem Handeln zu schützen und die Qualität des professionellen Handelns zu verbessern.
- Wir sehen im Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, die institutionell oder personell bedingt sind, aufmerksam zu werden und diese bearbeiten zu können.
- Die uns anvertrauten Menschen müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen und sich mündlich oder schriftlich beschweren dürfen.
- Damit allen Kunden, Klienten, Patienten und Angehörigen ersichtlich ist, dass sie sich beschweren können, findet sich in unseren Verträgen ein entsprechender Hinweis. Außerdem wird im wiederkehrenden alltäglichen Gespräch auf das Beschwerdemanagement des Caritasverbandes aufmerksam gemacht (Anlage 5).

- Meldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich (z.B. postalisch, über Dritte, telefonisch, digital) und werden von einer fachlich kompetenten Person entgegengenommen

Ansprechpersonen im Caritasverband Herne e.V. siehe Anlage 0.

4. Intervention bei Verdachtsfällen und / oder Vorfällen

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Als Träger von Diensten ist es dem Caritasverband wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Zum Schutz der Mitarbeitenden, die sich im Fall einer Mitteilung oder Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, hat der Caritasverband eine entsprechende Verfahrensordnung entwickelt, in der beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Das Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt ist geregelt und den Mitarbeitenden bekannt. Ebenso wissen darum unsere Kunden, Klienten, Patienten und Angehörige.

Zum routinemäßigen bzw. standardisierten Vorgehen gehören folgende Aspekte:

- Ruhe bewahren und besonnen reagieren
- Datenschutz und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten beachten
- Zuständigkeiten beachten
- Zusammentragen und Bewerten aller relevanten Fakten
- Sofort- und Schutzmaßnahmen vornehmen (z.B. Trennung des Opfers und der verdächtigen Person etc.)
- Arbeitsrechtliche Aspekte (z.B. beschuldigte Person von der Arbeit freistellen, Mitarbeitervertretung einbeziehen etc.)
- Betreuung des Opfers
- Beratung der Beteiligten (ggf. externe Fachberatungsstellen einbeziehen)
- Klärung des Vorfalls und abgestimmtes weiteres Vorgehen
- Meldung des Interventionsfalles gemäß der diözesanen Regelung
- Bei Verdacht auf eine Straftat: Prüfung und Klärung bezüglich der Erstattung einer Strafanzeige, Einbeziehen der Strafverfolgungsbehörden
- Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen / irrtümlichen Verdächtigung
- Dokumentation des Sachverhaltes (Protokollvorlage – Anlage 12)

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen bzw. konkreten Vorfällen haben, sind dazu verpflichtet, diese unverzüglich an die Präventionsfachkraft und / oder den Vorstand und / oder die zuständige Bereichsleitung zu melden. Die Präventionsfachkraft, der Vorstand und die Bereichsleitung informieren sich gegenseitig und berufen umgehend das Krisenteam ein. Das Krisenteam berät das weitere Vorgehen.

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden und Verantwortlichen bei Mitteilung bzw. Vermutung von sexualisierter Gewalt kooperieren wir u.a. mit folgenden (externen) Beratungsstellen und Personen:

Externe Beratungsstellen und Personen siehe Anlage 0.

5. Verfahrensordnung im Krisenfall / Krisenteam

Das Krisenteam wird von der Präventionsfachkraft und / oder dem Vorstand und / oder der zuständigen Bereichsleitung einberufen und besteht i.d.R. aus folgenden Personen:

- Präventionsfachkraft
- Vorstand
- Zuständige Bereichsleitung
- (Team-)Leitung / direkte/r Vorgesetzte/r
- Mitarbeitervertretung (eine Person)
- Personalabteilung (eine Person)

a) **Vorwurf eines Kunden, Klienten, Patienten oder Angehörigen gegenüber einem haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter des Caritasverbandes**

- Diejenige Person, die Kenntnis von einem Vorwurf / Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall hat, ist dazu verpflichtet, diesen unverzüglich an die Präventionsfachkraft und / oder den Vorstand und / oder die zuständige Bereichsleitung zu melden.
- Die Präventionsfachkraft, der Vorstand und die Bereichsleitung informieren sich gegenseitig und berufen umgehend das Krisenteam ein. Das Krisenteam berät das weitere Vorgehen und die Hilfe für den/die Geschädigte/n.
- Gleichzeitig wird geprüft, ob Sofort- oder Notfallmaßnahmen notwendig sind.
- Der Vorstand führt ein Gespräch mit dem/der beschuldigten Mitarbeiter/in.
- Die Präventionsfachkraft oder der Vorstand oder die Bereichsleitung führt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin (Geschädigte/r) – ggf. direkt unter Beteiligung des Krisenteams. Falls der/die Geschädigte keine Vertrauensperson im Verband findet, wird gemeinsam eine geeignete Begleitung nominiert. Die benannte Begleitperson gilt im weiteren Verfahren als Vertrauensperson, die den/die Beschwerdeführer/-in bei allen Gesprächen unterstützen kann.
- Die Gespräche werden protokolliert (s. Anlage 12) und jeweils von beiden Seiten unterschrieben.
- Die Präventionsfachkraft oder der Vorstand oder die Bereichsleitung sorgt dafür, dass der/die Beschwerdeführer/-in nicht mehr ungewollt mit dem/der Beschuldigten zusammentrifft.
- Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Krisenteam über die weiteren Schritte und informiert ggf. die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n. Die Ergebnisse der Gespräche mit der/dem bischöflichen Beauftragten werden dem/der Beschuldigten und dem/der Geschädigten mitgeteilt, sofern dem nicht gravierende Gründe entgegenstehen.
- Sollte sich der Verdacht auf sexualisierte Gewalt / sexuellen Missbrauch nicht ausräumen lassen, wird der/die Beschuldigte i.d.R. mit sofortiger Wirkung bis zur Klärung beurlaubt.
- Der Vorstand kann gegen den/die Beschuldigte/n - sofern erforderlich - auch weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten.
- In den Fällen, in denen sich der Verdacht erhärtet, strebt der Caritasverband eine Strafanzeige an. Gegebenenfalls wird ein entsprechendes (internes) Verfahren, z.B. zum Schutz des Kindes nach § 8a SGBVIII, eingeleitet.
- Das Krisenteam beendet seine Tätigkeit mit der vollständigen Aufarbeitung des Falls.

b) Mitarbeiter/-innen beobachten bei Kollegen/-innen ein Verhalten, das ihnen unangemessen erscheint

- Diejenige Person, die ein unangemessenes Verhalten beobachtet, spricht den/die Kollegen/in zur Klärung des Sachverhaltes an.
- Sollte sich das Verhalten nicht zweifelsfrei aufklären lassen, ist die beobachtende Person dazu verpflichtet, dieses Verhalten unverzüglich an die Präventionsfachkraft und / oder den Vorstand und / oder die zuständige Bereichsleitung zu melden.
- Die Präventionsfachkraft, der Vorstand und die Bereichsleitung informieren sich gegenseitig und berufen umgehend das Krisenteam ein. Das Krisenteam berät das weitere Vorgehen und die Hilfe für den/die Geschädigte/n.
- Gleichzeitig wird geprüft, ob Sofort- oder Notfallmaßnahmen notwendig sind.
- Der Vorstand führt ein Gespräch mit dem/der beschuldigten Mitarbeiter/in.
- Die Präventionsfachkraft oder der Vorstand oder die Bereichsleitung führt ein Gespräch mit dem/der Geschädigten – ggf. direkt unter Beteiligung des Krisenteams. Falls der/die Geschädigte keine Vertrauensperson im Verband findet, wird gemeinsam eine geeignete Begleitung nominiert. Die benannte Begleitperson gilt im weiteren Verfahren als Vertrauensperson, die den/die Beschwerdeführer/-in bei allen Gesprächen unterstützen kann.
- Die Gespräche werden protokolliert (s. Anlage 12) und jeweils von beiden Seiten unterschrieben.
- Die Präventionsfachkraft oder der Vorstand oder die Bereichsleitung sorgt dafür, dass der/die Beschwerdeführer/-in nicht mehr ungewollt mit dem/der Beschuldigten zusammentrifft.
- Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Krisenteam über die weiteren Schritte und informiert ggf. die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n. Die Ergebnisse der Gespräche mit der/dem bischöflichen Beauftragten werden dem/der Beschuldigten und dem/der Geschädigten mitgeteilt, sofern dem nicht gravierende Gründe entgegenstehen.
- Sollte sich der Verdacht auf sexualisierte Gewalt / sexuellen Missbrauch nicht ausräumen lassen, wird der/die Beschuldigte i.d.R. mit sofortiger Wirkung bis zur Klärung beurlaubt.
- Der Vorstand kann gegen den/die Beschuldigte/n - sofern erforderlich - auch weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten.
- In den Fällen, in denen sich der Verdacht erhärtet, strebt der Caritasverband eine Strafanzeige an. Gegebenenfalls wird ein entsprechendes (internes) Verfahren, z.B. zum Schutz des Kindes nach § 8a SGBVIII, eingeleitet.
- Das Krisenteam beendet seine Tätigkeit mit der vollständigen Aufarbeitung des Falls.

c) Mitarbeiter/-innen, die sexuelle Übergriffe oder gewalttätige Angriffe durch Kunden, Klienten, Patienten oder Angehörige bzw. Kollegen/innen erleiden

- Die Mitarbeitenden richten umgehend eine Beschwerde an die Präventionsfachkraft, den Vorstand, die Bereichsleitung oder den direkten Vorgesetzten. Diese/r sorgt dafür, dass der/die Mitarbeiter/-in vor weiteren Übergriffen geschützt wird. Wenn die Beschwerde gegen eine/n Kollegin/Kollegen gerichtet ist und nicht im persönlichen Gespräch geklärt werden kann, wird diese auf jeden Fall an den Vorstand weitergeleitet.

- Gleichzeitig wird geprüft, ob Sofort- oder Notfallmaßnahmen notwendig sind.
- Der Vorstand führt ein Gespräch mit dem/der beschuldigten Mitarbeiter/in.
- Die Präventionsfachkraft oder der Vorstand oder die Bereichsleitung führt ein Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in – ggf. direkt unter Beteiligung des Krisenteams.
- Die Gespräche werden protokolliert (s. Anlage 12) und jeweils von beiden Seiten unterschrieben.
- Die Präventionsfachkraft oder der Vorstand oder die Bereichsleitung sorgt dafür, dass der/die Betroffene nicht mehr ungewollt mit dem/der Beschuldigten zusammentrifft.
- Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Krisenteam über die weiteren Schritte und informiert ggf. die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n. Die Ergebnisse der Gespräche mit der/dem bischöflichen Beauftragten werden dem/der Beschuldigten und dem/der Geschädigten mitgeteilt, sofern dem nicht gravierende Gründe entgegenstehen.
- Sollte sich der Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt / sexuellen Missbrauch nicht ausräumen lassen, wird der/die beschuldigte Mitarbeiter i.d.R. mit sofortiger Wirkung bis zur Klärung beurlaubt.
- Der Vorstand kann gegen den/die Beschuldigte/n - sofern erforderlich - auch weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten.
- In den Fällen, in denen sich der Verdacht erhärtet, strebt der Caritasverband eine Strafanzeige an.
- Das Krisenteam beendet seine Tätigkeit mit der vollständigen Aufarbeitung des Falls.

d) Verdacht auf sexualisierte Gewalt / sexuellen Missbrauch gegen / von Kindern oder Jugendlichen durch Dritte / andere Kinder bzw. Jugendliche (z.B. in der Schulbetreuung, der Ambulanten Familienhilfe, in einer UMA-Wohngemeinschaft oder bei Freizeiten)

- Diejenige Person, die Kenntnis von einem Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall hat oder ein unangemessenes Verhalten beobachtet, ist dazu verpflichtet, diesen/dieses unverzüglich an die Präventionsfachkraft und / oder den Vorstand und / oder die zuständige Bereichsleitung zu melden.
- Die Präventionsfachkraft, der Vorstand und die Bereichsleitung informieren sich gegenseitig und berufen umgehend das Krisenteam ein. Das Krisenteam berät das weitere Vorgehen und die Hilfe für den/die Geschädigte/n.
- Gleichzeitig wird geprüft, ob Sofort- oder Notfallmaßnahmen notwendig sind.
- Die Präventionsfachkraft, der Vorstand oder die Bereichsleitung sorgen umgehend für den Schutz des betroffenen Kindes.
- Die Präventionsfachkraft, der Vorstand oder die Bereichsleitung informieren die Eltern der beteiligten Kinder oder Jugendlichen.
- Zu diesen Gesprächen können sie ein oder mehrere Mitglied/er des Krisenteams hinzuziehen.
- Mit den beteiligten Eltern werden die notwendigen Schutz- und Hilfemaßnahmen abgestimmt.
- Zusätzlich kann das Verfahren zum Schutz des Kindes nach § 8a SGBVIII eingeleitet werden (s. Kinderschutzfachkräfte).
- Das Krisenteam beendet seine Tätigkeit mit der vollständigen Aufarbeitung des Falls.

e) Sonstige Fälle von (sexualisierter) Gewalt / sexuellem Missbrauch (innerhalb des Verantwortungsbereiches des Caritasverbandes Herne e.V.)

- Diejenige Person, die Kenntnis von einem Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall hat oder ein unangemessenes Verhalten beobachtet, ist dazu verpflichtet, diesen/dieses unverzüglich an die Präventionsfachkraft und / oder den Vorstand und / oder die zuständige Bereichsleitung zu melden.
- Die Präventionsfachkraft, der Vorstand und die Bereichsleitung informieren sich gegenseitig und berufen umgehend das Krisenteam ein. Das Krisenteam berät das weitere Vorgehen und die Hilfe für den/die Geschädigte/n.
- Gleichzeitig wird geprüft, ob Sofort- oder Notfallmaßnahmen notwendig sind.
- Das weitere Vorgehen erfolgt – je nach Sachverhalt – sinngemäß zu den Regelungen a) bis d).
- Das Krisenteam beendet seine Tätigkeit mit der vollständigen Aufarbeitung des Falls.

f) Rehabilitation bei irrtümlichen oder falschen (Verdachts-)fällen

Der Caritasverband / Jeder Fachdienst veröffentlicht dort, wo der Verdacht bekannt geworden ist, die Unschuld des/der Beschuldigten. Er unterstützt ihn/sie durch sein Vertrauen und dadurch, dass er ihm/ihr weiterhin verantwortliche Aufgaben übergibt. Bei Bedarf erhalten die betroffenen Teams Unterstützung zum Beispiel durch Supervision. Dem Mitarbeiter wird ohne Aufforderung seine Personalakte zur Einsicht vorgelegt, damit er sicher gehen kann, dass keine Eintragungen ihn belasten können.

6. Qualitätsmanagement

Im Sinne der Transparenz und einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Diensten hat der Caritasverband das Institutionelle Schutzkonzept im Handbuch veröffentlicht und in sein Qualitätsmanagement (QM) integriert.

- Der Caritasverband überprüft regelmäßig, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf.
- Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

7. Schulungen im Caritasverband Herne e.V.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erhalten bei Eintritt in den Caritasverband die Broschüre „AUGEN AUF: hinsehen und schützen“ des Erzbistums Paderborn als Basisinformation ausgehändigt. Die Präventionsordnung wird im Rahmen der Einarbeitung thematisiert.

Außerdem finden Schulungen zur Präventionsordnung statt. Die Schulungsstufen orientieren sich an den Vorgaben der Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn. Die Vorgaben sehen folgende Schulungsstufen vor:

- Grundinformation – mind. 3 UStd. à 45 min.:
 - Sensibilisierung, Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt, Kennenlernen von Handlungsleitfäden.
- Basisschulung – mind. 6 UStd. à 45 min.:
 - Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Vermittlung von Interventionsschritten, Präventions- und Schutzkonzepte.
- Intensivschulung – mind. 12 UStd. à 45 min.:
 - Auseinandersetzung mit der Thematik in Schulungsgruppen inkl. institutioneller und konzeptioneller Fragen.

8. Anlagen

- Anlage 0 - Ansprechpersonen
- Anlage 1 - Risikoanalyse (allgemein) für alle Bereiche
- Anlage 2 - Risikoanalyse für den Bereich Ambulante Altenhilfe
- Anlage 3 - Risikoanalyse für den Bereich Behindertenhilfe
- Anlage 4 - Risikoanalyse für den Bereich Kinder, Jugend und Familie
- Anlage 5 - Umgang mit Beschwerden
- Anlage 6 - Anschreiben eFz allgemein
- Anlage 7 - Anschreiben eFz FSJ, BFD, Ehrenamt
- Anlage 8 - Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 9 - Mitarbeitergespräche
- Anlage 10 - Leitbild Caritasverband Herne e.V.
- Anlage 11 - Organigramm Caritasverband Herne e.V.
- Anlage 12 - Protokollvorlage
- Anlage 13 - Caritas-Compliance-Codex Caritasverband für das Erzbistum PB e.V.